

ihren Arbeitsleistungen erhalten. Im § 18 der I.DB zum StVG sind die Einzelheiten der Gewährleistung und Berechnung genau festgelegt. Danach wird die Höhe der Arbeitsvergütung nach den dazu festgelegten einheitlichen Prozentsätzen auf der Basis des Betrages errechnet, den Werk-tätige als Nettolohn bzw. Lehrlingsentgelt für die gleiche Arbeit erhalten würden, zu der die Strafgefangenen eingesetzt sind (vgl. § 18 Abs. 2 der 1. DB zum StVG). Mit der Berechnung der Arbeitsvergütung auf der Grundlage des Betrages des Nettolohnes bzw. des Lehrlingsentgeltes Werk-tätiger für gleichartige Arbeit gelangen die im Arbeits-gesetzbuch enthaltenen Grundsätze der Gestaltung des Arbeitseinkommens der Werk-tätigen auch beim Arbeits-einsatz Strafgefangener zur Anwendung (vgl. 5. Kap. AGB). Die Arbeitsvergütung berücksichtigt in entsprechender Form die Anforderungen an die Arbeitsaufgaben Straf-gefangener; hinsichtlich der Qualifikation und Verantwor-tung, der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit, der erzielten Arbeitsergebnisse nach Menge und Qualität sowie der konkreten Bedingungen ihrer Arbeit (vgl. § 95 Abs. 2 AGB).

Auf diese Art und Weise kommt das allgemeine Anliegen der leistungsorientierten Lohnpolitik des sozialistischen Staates bei der Gestaltung der Arbeitsvergütung Straf-gefangener zum Tragen.

Das setzt natürlich voraus, daß auch die Eingruppierung der Arbeitsaufgaben der Strafgefangenen in die ent-sprechenden Lohngruppen und nach den Kennzahlen der Arbeitsleistungen sowie nach den im Arbeitsbereich gel-tenden Normen erfolgt.

Durch Erfüllung und Übererfüllung der Arbeitsnormen und der anderen Kennzahlen der Arbeitsleistungen, be-wußte Teilnahme am Produktionswettbewerb und Er-höhung ihrer Qualifikationsmerkmale können die Straf-gefangenen auf die Höhe des Betrages, der ihnen als Ar-beitsvergütung zu gewähren ist, Einfluß nehmen. Dieser wesentliche Zusammenhang ist bei der Gestaltung des Erziehungsprozesses gemäß § 20 sinnvoll zu nutzen.

Die **Verwirklichung des Leistungsprinzips** wird dabei durch die Festlegung im § 18 Abs. 2 der I.DB zum StVG, wonach bei Übererfüllung der Arbeitsnormen und anderen Kennzahlen der Arbeitsleistungen eine Erhöhung der Pro-